

Kooperationsvereinbarung

Der Deutsche Hubschrauber Verband e.V. – AG HELIALERT - , Bollmannsweg 4, 26125 Oldenburg, vertreten durch den Vorstand

und

die Nichtregierungsorganisation (NGO) @FIRE, Internationaler Katastrophenschutz Deutschland e.V., Brunings Kamp 8c, 49134 Wallenhorst, vertreten durch den Vorstand

sind überein gekommen, auf der Grundlage dieser Vereinbarung zukünftig für Einsatzaufgaben in der nationalen und internationalen Waldbrandbekämpfung eine operative und strategische Allianz mit dem Rahmenziel der Optimierung von Einsatz- und Löschverfahren im Rahmen integrierter boden- und luftgestützter Einsatzmittel zu begründen.

Art. 1 – Präambel

Die Waldbrandbekämpfung mittels Löschwasserabwürfen durch Hubschrauber stellt grundsätzlich ein erprobtes und effektives Einsatzmittel dar, welches weltweit anerkannt ist. Nach allen Erkenntnissen aus der Einsatzpraxis der vergangenen Jahrzehnte kommt dabei der fachlichen Beurteilung der einsatztaktisch wirksamsten Abwurfstellen des Löschwassers ebenso große Bedeutung zu, wie einem integrierten und koordinierten Einsatz von Löschfahrzeugen und Löschmannschaften am Boden. Durch den integrierten Boden-Luft-Einsatz können dabei die Einsatzeffizienz erheblich optimiert sowie die volkswirtschaftlichen und umweltbezogenen Schäden von Waldbränden deutlich begrenzt werden.

Art. 2 – Einsatzgrundlagen HELIALERT

- (1) Die AG HELIALERT im DHV e.V. stellt rund um die Uhr bis zu 180 Hubschrauber von 18 Mitgliedsunternehmen bundesweit je nach Verfügbarkeit im Rahmen eines Hubschrauberpools für Einsatzaufgaben in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und im Bevölkerungsschutz auf gewerblicher Grundlage zur Verfügung. Teilweise bestehen mit Gebietskörperschaften und Bundesländern öffentlich-rechtliche Rahmen-Vereinbarungen zur Mitwirkung im Bevölkerungsschutz. Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem BBK werden Fluggeräte von HELIALERT auf Anforderung auch für internationale Einsätze auf der Grundlage des Europäischen Gemeinschaftsverfahrens zur Hilfeleistung bei Katastrophen bereitgestellt.**
- (2) Mehrere Mitgliedsunternehmen von HELIALERT verfügen über vieljährige Erfahrungen in der Waldbrandbekämpfung im europäischen Ausland durch bestehende bilaterale Leistungsverträge, außerdem wurde 2007 ein vom BBK gesteuerter Waldbrandeinsatz in Albanien durchgeführt. Einzelne Mitgliedsunternehmen kooperierten bereits in der Vergangenheit ebenfalls bilateral mit der NGO @FIRE übungs- und einsatzbezogen.**

Art. 3 – Einsatzgrundlagen @FIRE

- (1) Die Mitglieder von @FIRE sind in der Waldbrandbekämpfung besonders ausgebildete Einsatzkräfte, die durch ihre spezialisierte Ausrüstung und Ausbildung für den schnellen mobilen Auslandseinsatz als Ground Crews sehr gut geeignet sind. Sie verfügen über internationale Einsatzerfahrung, und eine vergleichbare Expertise existiert in Deutschland auf diesem Gebiet nicht.**
- (2) @FIRE wird bedarfsorientiert folgende Elemente in die Kooperation einbringen:**
 - a) Fachberatung vor dem Einsatz:**
 - Herstellen zu Kontakten zu potentiellen Auftraggebern im In- und Ausland,
 - Beteiligung an Fachmessen und Kongressen zur Waldbrandbekämpfung,
 - Erarbeitung von Einsatzkonzeptionen mit den Mitgliedsunternehmen von *HELIALERT*, die in der Waldbrandbekämpfung mitwirken,
 - b) Einsatz von Waldbrand-Fachberatern:**
 - Taktische Analyse der Waldbrandsituation zur Unterstützung der Hubschrauberpiloten,
 - Verbindungsaufgaben zu den Forst- und Brandschutzbehörden vor Ort,
 - Logistische Unterstützung
 - c) Einsatz von Heli-Tac-Crews:**
 - Gestellung von mobilen Löschmannschaften zur Durchführung von Erstangriffen und Nachlöscharbeiten (Ground Crews),
 - Unterstützung und einsatztaktische Beratung der Hubschrauberpiloten,
 - Einweisung von Löschwasserabwürfen zur Erzielung eines optimierten Einsatzergebnisses

Art. 4 – Übungen und Training

- (1) Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass das taktische Zusammenwirken von Luftfahrzeugführer und Löschmannschaft/Beratern im Vorfeld geübt werden muss. Dazu ist eine Grundausbildung am Fluggerät und eine regelmäßige Fortbildung erforderlich.**
- (2) In Ansehung der mit dem Einsatz von Fluggeräten gewerblicher Luftfahrtunternehmen verbundenen hohen Kosten, erklären beide Partner ihre Bereitschaft, im Rahmen ihrer jeweiligen personellen Möglichkeiten, Bemühungen zur Einwerbung von Drittmitteln (Zuschüsse/Zuwendungen von nationalen und internationalen Stellen) zu intensivieren, sowie sich ggf. gemeinsam an entsprechenden Projektausschreibungen u.a. auf EU-Ebene zu beteiligen.**
- (3) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Disposition von Fluggeräten der *HELIALERT*-Mitgliedsunternehmen, sowie Entscheidungen über Kostenfolgen für Übungs- und Trainingsaufgaben, ausschließlich den beteiligten Luftfahrtunternehmen selbst obliegen.**

Art. 5 – Gemeinsamer Projekt- und Einsatzauftritt (CI)

- (1) *HELIALERT* verwendet auf der Grundlage der mit Gebietskörperschaften in Deutschland bereits abgeschlossenen Rahmen-Vereinbarungen grundsätzlich den Schriftzug *HELIALERT* in Verbindung mit dem Wort „Katastrophenschutz“, sowie ggf. das internationale Zivilschutzzeichen gemäß**

- GAZP I (Genfer Abkommen, 1. Zusatzprotokoll) zur ausschließlich einsatzbezogenen Kennzeichnung von Luft- und Einsatzfahrzeugen sowie Personal und Einrichtungen außerhalb sonstiger gewerblicher Flugaufträge. Dafür werden entsprechende Klebefolien vorgehalten.
- (2) Bei gemeinsamen Übungen und Einsätzen mit @FIRE kann bedarfsweise das @FIRE-Logo zusätzlich angebracht werden; es entspricht in diesen Fällen nach Form und Größe dem HELIALERT-Logo. Für die Vorhaltung entsprechender Klebefolien, die für eine gefahrlose Verwendung an Luftfahrzeugen geeignet sein müssen (Pilotenentscheidung !), trägt @FIRE selbst Sorge.
 - (3) Bei gemeinsamem Schriftverkehr oder sonstigen Druckerzeugnissen werden HELIALERT- und @FIRE-Schriftlogo nebeneinander verwendet. Die gemeinsame Logoverwendung, sowie auch die gesonderte Verwendung des Logos des jeweils anderen Partners erfolgt ausschließlich nach gegenseitiger Abstimmung und Freigabe der entsprechenden Druckstücke.
 - (4) Angebote von Einsatzmitteln aller Art für integrierte Einsätze, oder auch von ausschließlichen Einsatzmitteln des jeweils anderen Partners gegenüber Dritten, bedürfen in jedem Fall vorab einer Abstimmung und Zustimmung. Diese kann in Eilfällen auch telefonisch unter den benannten Ansprechpartnern erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für mögliche bilaterale Leistungsverträge, an denen einzelne Lufttransportunternehmen außerhalb des Handlungsrahmens von HELIALERT beteiligt sind, und bei denen ein Zusammenhang zu der Marke HELIALERT nicht hergestellt wird.
 - (5) @FIRE unterwirft sich für gemeinsame Einsätze bei Gebietskörperschaften und sonstigen Auftraggebern, mit denen HELIALERT eine Rahmen-Vereinbarung unterhält, den dort im einzelnen getroffenen Regelungen:
 - a) hinsichtlich einer ausschließlich gemeinsamen und durch den Auftraggeber zustimmungspflichtigen Öffentlichkeitsarbeit, sowie den dort enthaltenen Regelungen zur Schweigepflicht von Einsatzfakten und Lageinformationen, deren Verbreitung erkennbar gegen die Interessen des Auftraggebers gerichtet sein kann, sowie der generellen Schweigepflicht gemäß BOS-Funkrichtlinien und
 - b) der Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen mit Relevanz für Einsätze in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. @FIRE wird seine Mitarbeiter ggf. gesondert entsprechend verpflichtet. Texte der abgeschlossenen RV können auf der Internetseite www.helialert.com eingesehen werden.

Art. 6 – Haftungs- und Versicherungsregelungen

- (1) Aufgrund gesetzlicher Vorschriften sind an Bord von HELIALERT-Luftfahrzeugen befindliche Mitarbeiter von @FIRE im Rahmen des Insassen-Unfallversicherungsschutzes gegen Flugunfälle versichert.
- (2) Für alle weiteren Eigen- und Fremdschäden bei oder durch @FIRE, die im Rahmen gemeinsamer Übungen und Einsätze auftreten könnten, obliegt die Versicherungspflicht ausschließlich @FIRE. Bei gemeinsamen Einsätzen im Auftrage von Gebietskörperschaften, mit denen HELIALERT eine Rahmen-Vereinbarung abgeschlossen hat, greift für unvermeidbare Drittschäden (Kolateralschäden) zusätzlich die Staatshaftung, sofern die eigene Versicherung das Risiko nicht abdeckt.
- (3) Darüber hinaus soll für womöglich ungerichtete Haftungsansprüche generell das gesetzliche Haftungsrecht gelten

Art. 7 – Leistungen und Kosten sowie Rechnungslegung

- (1) Für gemeinsame Einsätze soll grundsätzlich ein gemeinsames Leistungsangebot mit jeweils einzelfallbezogen ermittelten Preiskalkulationen beider Partner erstellt werden. Die Zusammenfassung der Angebotsdaten und die Angebotsübermittlung kann jeweils durch einen der beiden Partner oder das bzw. die beteiligten Lufttransportunternehmen erfolgen. Beide Partner handeln für eigene Rechnung. Sollte ein Einsatz ausnahmsweise eine Sammelrechnung erfordern, erstattet der rechnungslegende Partner die anteiligen Erlöse gemäß Angebot an den anderen Partner jeweils unverzüglich nach Zahlungseingang.**
- (2) Bei Eileinsätzen leistet HELIALERT womöglich ohne Angebot auf der Grundlage der Höchstkostensätze aus der Rahmen-Vereinbarung. In diesen Fällen erfolgt bei integrierten Einsätzen jeweils eine Abstimmung zwischen den Partnern hinsichtlich der Leistungskosten für @FIRE vorab. Mindestens werden jedoch dem Auftraggeber bei Inlandseinsätzen die Mann/Tagekosten von @FIRE mit 100,00 EURO plus Reisekosten gemäß BRKG plus Sachkostenpauschale von 1500,00 EURO pro Einsatz aufgegeben. Auslandseinsätze erfordern grundsätzlich gesonderte Preiskalkulationen bei beiden Partnern.**
- (3) Grundsätzlich sind bei allen gemeinsamen Aktionen, Projekten und Einsätzen vorab Regelungen zur Kostentragung gesondert zu vereinbaren. Aus dieser Kooperationsvereinbarung sind unmittelbare Kosten- oder Erstattungsforderungen von keinem der beiden Partner abzuleiten.**

Art. 8 – Salvatorische Klausel

- (1) Für den Fall, dass einzelne Regelungen dieser Vereinbarung geltendem Recht widersprechen, so sind diese Regelungen so auszulegen, wie es geltendem Recht und dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten am ehesten entspricht.**

Art. 9 – Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung wird zunächst auf unbefristete Zeit abgeschlossen.**
- (2) Sie kann ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalschluss auch ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.**
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist aus wichtigen Gründen jederzeit auch fristlos möglich. Diese Kündigung ist schriftlich begründungspflichtig und muss die wichtigen Gründe im einzelnen benennen. Solche sind insbesondere: Einstellung der Geschäftstätigkeit gleich aus welchem Grunde, Schädigung der ideellen und/oder geschäftlichen Interessen des Partners, mangelhafte Vertrauensgrundlagen, unterschiedliche fachliche Auffassungen über Einsatzfragen und Rahmenbedingungen von Einsätzen.**

Oldenburg/Osnabrück, den 24.9.09

Für den Vorstand von DHV-HELIALERT



Für den Vorstand von @FIRE e.V.

